

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2

- Gesetz: Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Fährung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949, 25) - I. SparVO - § 8 Abs 2
- Rechtssatz: Die "Wiederaufnahme" des Verfahrens im Sinne dieser Bestimmung umfaßt auch die kassationsmäßige Aufhebung der rechtskräftigen Entnazifizierungsentscheidung nach § 28 der Verfahrensordnung für die Entnazifizierungsausschüsse im Lande Nordrhein-Westfalen (Rundschreiben Nr 24 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung - MinBl NRhWf 1948, 420 -) und ähnlicher Bestimmungen der Verfahrensordnung anderer Länder.

Aktenzeichen: III ZR 327/51
Urteil des BGH vom 15. Januar 1953

LG Münster
OLG Hamm

III ZR 327/51

Verkündet am 15. Januar 1953
Vogt, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Münster, vertreten durch den Rat der Stadt
Münster,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Diplom-Handelslehrer und Handelsschuldirektorstell-
vertreter Theodor Pe [REDACTED] in M [REDACTED] i.W., P [REDACTED] allee [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Januar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr.
Weber und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 4. Oktober 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die be-
klagte Stadt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war zur Zeit des Zusammenbruchs im Jahre 1945 Beamter auf Lebenszeit der Beklagten. Er wurde als Mitglied der NSDAP aus seinem Amte entfernt; kurz darauf begab er sich zu seiner Familie nach Bad Z [REDACTED], Kreis A [REDACTED], Niedersachsen. Durch Entscheidung des Entnazifizierungshauptausschusses des Kreises A [REDACTED] vom 2. Oktober 1948 wurde er rechtskräftig in Kategorie V eingestuft. Er bot der Beklagten seine Dienste an; seine Wiedereinstellung wurde jedoch abgelehnt.

Der niedersächsische Minister für die Entnazifizierung beantragte am 17. Januar 1949 beim Landesausschuß für die Entnazifizierung in Niedersachsen die Entnazifizierungsentscheidung vom 2. Oktober 1948 aufzuheben und eine erneute Durchführung des Verfahrens anzuordnen; am 27. September 1949 ergänzte er den Antrag dahin, das Verfahren an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen zu überweisen. In der Sitzung des niedersächsischen Landesausschusses vom 15. November 1949 wurden seitens des öffentlichen Klägers nur der Antrag vom 27. September 1949 und seitens des betroffenen Klägers ein Antrag gestellt, mit dem er sich dem Verweisungsantrage angeschlossen hatte. Der auf Grund dieser Verhandlung gefaßte und laut Protokoll verkündete Beschluß des niedersächsischen Landesausschusses befindet sich nicht bei den Entnazifizierungsakten. Nach einem Bericht des Vorsitzenden des Landesausschusses an den Minister für die Entnazifizierung lautete der Beschluß dahin, daß "der Landesausschuß mit Überweisung der Sache an die zuständige Dienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen einverstanden sei". Die Akten wurden alsdann nach Nordrhein-Westfalen abgegeben. Dort ergaben sich Zweifel, ob das Verfahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden könne. Der Sonderbeauftragte für die Entnazi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fizierung im Lande Nordrhein-Westfalen sandte die Akten mit Schreiben vom 22. März 1950 an den niedersächsischen Minister für Entnazifizierung zurück. In diesem Schreiben heißt es:

"Aus den übersandten Entnazifizierungsakten geht nicht hervor, daß die Entscheidung des Hauptausschusses des Kreises Ammerland vom 2. Oktober 1948 -Kat. V- aufgehoben worden ist, obwohl ein entsprechender Antrag vom 17. Januar 1949 vorlag. In dem Termin vom 15. November 1949 vor dem Landesausschuß ist lediglich über den Zusatzantrag vom 27. September 1949 entschieden worden. Die Kat.-Entscheidung ist nicht aufgehoben worden. Damit der Betroffene hier erneut überprüft und eingestuft werden kann, bitte ich um Aufhebung der Entscheidung vom 2. Oktober 1948."

Der niedersächsische Minister für die Entnazifizierung führte daraufhin eine Ergänzung des Beschlusses vom 15. November 1949 gemäß seinem Antrag vom 17. Januar 1949 auf Aufhebung des ursprünglichen Entnazifizierungsbescheides herbei. Der niedersächsische Landesausschuß verhandelte am 30. Juni 1950 erneut und faßte folgenden Beschluß:

"Es wird festgestellt, daß die Entscheidung des Landesausschusses vom 18. November 1949 dahin zu verstehen ist, daß die im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheidung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses Ammerland vom 2. Oktober 1948 aufgehoben ist."

In der Begründung führte er aus,

"daß sich aus der Entscheidung vom 2. Oktober 1948 selbst ohne Zweifel ergebe, daß damit gleichzeitig als Voraussetzung für die Verweisung an die zuständige Dienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufhebung der Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses Ammerland eine Selbstverständlichkeit wäre. Um endgültig Klarheit zu schaffen, sei dem Antrage des Ministers vom 17. Januar 1949 auf Aufhebung des ursprünglichen Entnazifizierungsbescheides nunmehr auch ausdrücklich zu entsprechen."

Nach Rücksendung der Akten an die Dienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dort vor dem Entnazifizierungshauptausschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf das Verfahren weiterbetrieben, der Kläger am 6. März 1951 in Kategorie IV ohne zusätzliche Sanktion eingestuft. Der Kläger hat gegen diesen Einreichungsbescheid Berufung eingelegt. Zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz war das Entnazifizierungsverfahren des Klägers noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Kläger fordert auf Grund seiner rechtskräftigen Einreihung in Gruppe V durch den Entnazifizierungsausschuß des Kreises Ammerland von der Beklagten gemäß § 3 der ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949, 25) -kurz I. Sparverordnung (I. SparVO) genannt- für den Monat September 1950 Gehaltszahlung in Höhe von 568,34 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. September 1950, nachdem er in dem Vorprozeß 3 O 26/49 des Landgerichts in Münster hinsichtlich der Gehaltsansprüche für die Zeit vom 1. April bis 8. Mai 1949 ein obsiegendes Urteil erstritten hat. Der Kläger ist der Auffassung, daß die Wiederaufrollung seines Entnazifizierungsverfahrens gemäß § 8 Abs 2 der I. SparVO seine Gehaltsansprüche bis zur Rechtskraft des neuen Spruchs unberührt lasse, da es sich bei der Wiederaufrollung des Entnazifizierungsverfahrens um eine Wiederaufnahme des Verfahrens handele.

Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage, sie ist der Auffassung, daß der Spruch des Entnazifizierungshauptausschusses Ammerland gemäß § 29 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30. März 1948 (GVBl Nds

1948, 41)-kurz Verfahrensordnung Niedersachsen genannt- kas-
siert sei und als niemals vorhanden gewesen zu betrachten sei; der
Kläger sei daher noch nicht rechtskräftig in Kategorie V
eingestuft und habe daher keine Ansprüche aus § 3 der I. Spar-
VO. § 8 Abs 2 der I. SparVO finde nur auf die Fälle der Wie-
deraufnahme des Verfahrens, nicht aber auf den hier vorlie-
genden Fall der Kassation Anwendung.

Das Landgericht hat unter Abweisung des Zinsanspruchs
der Klage stattgegeben. Es geht davon aus, daß im Lande
Nordrhein-Westfalen nach Übernahme des Entnazifizierungs-
verfahrens ein Wiederaufnahmeverfahren stattgefunden habe,
auf das die Bestimmung des § 8 Abs 2 der I. SparVO anzuwen-
den sei.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat
die Beklagte geltend gemacht, auf den Bescheid des Entnazi-
fizierungshauptausschusses Ammerland könnte der Kläger sich
schon deshalb nicht berufen, weil er sich wegen seiner poli-
tischen Belastung von Münster ferngehalten und in Niedersach-
sen habe entnazifizieren lassen, obwohl die dortige Zustän-
digkeit nicht gegeben gewesen sei; der ursprüngliche Entnazi-
fizierungsbescheid sei daher vom Kläger erschlichen. Im übrigen
hat die Beklagte die im ersten Rechtszug geäußerte Rechts-
auffassung weiterhin vertreten. Der Kläger hat bestritten,
den ursprünglichen Entnazifizierungsbescheid erschlichen zu
haben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unbegründet
zurückgewiesen. Es geht davon aus, daß das ursprüngliche Ent-
nazifizierungsverfahren entgegen dem Antrag des Klägers nicht
in Nordrhein-Westfalen, sondern in Niedersachsen durchgeführt
worden ist, und folgert daraus, der Kläger habe den ursprüng-

lichen Bescheid nicht erschlichen. Im übrigen führt es aus, daß der ursprüngliche Bescheid im Lande Niedersachsen nicht kassiert worden sei, sondern daß es sich um ein Wiederaufnahmeverfahren nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen handle, und vertritt schließlich die Auffassung, daß die Bestimmung des § 8 Abs 2 der I. SparVO sinngemäß auch selbst auf eine Kassation des ursprünglichen Bescheides im Lande Niedersachsen anzuwenden sei.

Mit der Revision begehrt die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Urteile Klagabweisung, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision bittet um Nachprüfung, ob der Klage nicht die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 entgegenstehen. Zutreffend hat aber bereits das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Bestimmung des § 77 dieses Gesetzes, wonach den unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden noch nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendeten Personen für die Zeit bis einschließlich 31. März 1951 Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustehen, gemäß § 63 Abs 3 des Gesetzes etwaige von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassene günstigere Bestimmungen unberührt läßt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht zunächst geprüft, ob solche günstigeren Länderbestimmungen vorliegen.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger Ansprüche aus § 3 der I. SparVO als einem "im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig in die Kategorie V eingestuften, aber nicht wieder in

seine alte Planstelle oder eine gleichwertige Planstelle eingestellten Beamten" zugesprochen.

I.

1. Die Revision vertritt die Ansicht, der Kläger könne Ansprüche aus der I. SparVO schon deshalb nicht mehr herleiten, weil diese SparVO inzwischen durch § 17 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen -Änderungs- und Anpassungsgesetz- vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWf 1952, 423) aufgehoben sei. Damit könne diese Verordnung nicht mehr angewendet werden, und zwar auch nicht mehr, um daraus Rechte für die Zeit vor ihrer Aufhebung herzuleiten. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Änderungs- und Anpassungsgesetz ist nach seinem § 18 mit dem 1. April 1951 in Kraft getreten. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die I. SparVO aufgehoben worden. Diese Aufhebung mit Wirkung vom 1. April 1951 bedeutet, daß es hinsichtlich der einschlägigen Rechtsverhältnisse für die Zeit vor dem 1. April 1951 bei der Regelung der I. SparVO bleiben soll. Daraus ergibt sich aber, daß bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse aus jener Zeit auch jetzt noch die I. SparVO anzuwenden ist, obgleich sie inzwischen aufgehoben ist. Hinzu kommt aber noch, daß § 2 Abs 2 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aus den durch das Gesetz aufgehobenen Bestimmungen, hier also aus der I. SparVO, höhere Bezüge zugestanden haben, diese höheren Bezüge behalten.

Es bedarf deshalb der Prüfung der weiteren Revisionsrüge, mit der geltend gemacht wird, der Kläger sei überhaupt niemals verbindlich in Kategorie V eingestuft worden.

2. Die Revision ist insoweit der Ansicht, der den Kläger in Kategorie V einreihende Entnazifizierungsbeschuß des Hauptausschusses des Kreises Ammerland vom 2. Oktober 1948 sei vom Kläger erschlichen worden; der Kläger könne sich auf diesen Beschuß daher nicht berufen.

Das Berufungsgericht (Seite 9 - 10 des Urteils) setzt sich mit der Behauptung der Beklagten auseinander, der Kläger habe seine Entnazifizierung im Kreise Ammerland, wo er und seine politische Einstellung aus der Nazizeit unbekannt gewesen sei, herbeigeführt, obgleich nur der Hauptausschuß in Münster, seinem Wohn- und Tätigkeitsort aus der Zeit von 1933 - 1945, für die Durchführung des Verfahrens zuständig gewesen sei. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Kläger nach dem Zusammenbruch seinen Wohnsitz nach Bad Zwischenahn verlegt habe, wohin seine Familie längere Zeit vorher evakuiert gewesen sei; dabei hätten zwar persönliche Rücksichten auf seine eigene Sicherheit mitgespielt; es sei aber kein Anhalt dafür gegeben, daß er den Wohnsitzwechsel im Jahre 1945 mit Rücksicht auf seine erst im Jahre 1948 erfolgte Entnazifizierung vorgenommen habe; der Kläger habe in Niedersachsen sodann erfolglos versucht, sein Entnazifizierungsverfahren nach Münster überweisen zu lassen; er sei vielmehr durch den Entnazifizierungsausschuß des Kreises Ammerland aufgefordert worden, seinen politischen Fragebogen im Zuge der Entnazifizierung in Niedersachsen einzureichen. Der Kläger habe über die Umstände, aus denen die örtliche Zuständigkeit für das Entnazifizierungsverfahren zu entnehmen sei, in Niedersachsen keine unrichtigen Angaben gemacht. Das Berufungsgericht folgert daraus, der Kläger habe durch sein Verhalten es nicht selbst unmöglich gemacht, seine politische Vergangenheit durch Anru-

fung des zuständigen Entnazifizierungsausschusses zu überprüfen; wenn der Hauptausschuß des Kreises Ammerland von der ihm auf Grund der Angaben des Klägers gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe, sich in Münster nach der politischen Einstellung des Klägers zu erkundigen oder das Verfahren dorthin abzugeben, so habe der Kläger das nicht zu vertreten.

Diese tatsächlichen Feststellungen binden das Revisionsgericht. Die aus ihnen vom Berufungsgericht gezogenen Folgerungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Revision meint dagegen, das Berufungsgericht habe den Rechtsbegriff des "Erschleichens einer Verwaltungsentscheidung" verkannt, weil sie das "Erschleichen des Verwaltungsaktes" allein unter dem Gesichtspunkt des Erschleichens der Zuständigkeit des Hauptausschusses des Kreises Ammerland geprüft habe, während der Kläger durch Vorlage eines inhaltlich irreführenden, anscheinend von einem Gegner des Naziregimes geschriebenen und in diesem Zusammenhang dann allerdings entlastenden Briefes und eines ebenfalls irreführenden Versetzungsbescheides den Entnazifizierungsausschuß in Ammerland getäuscht habe. Diese Rüge der Revision ist aber schon deshalb unbeachtlich, weil sie auf neue erstmalig im Revisionsrecht zug vorgetragene Tatsachen gestützt wird. Während das "Erschleichen" des Entnazifizierungsbescheides in den Tatsacheninstanzen ausschließlich darauf gestützt worden war, daß "der Kläger es fertiggebracht habe, in Gruppe V eingestuft zu werden, obwohl die Zuständigkeit des Entnazifizierungsausschusses des Kreises Ammerland zweifellos nicht gegeben und dieser Ausschluß daher nicht in der Lage gewesen sei, die Be- und Entlastungszeugnisse gegeneinander abzuwägen" (Schriftsatz der Be-

klagen vom 21. August 1951 auf Seite 2), wird mit der Revisionsrüge das "Erschleichen" des Entnazifizierungsbescheides mit der angeblich vom Kläger in der Sache selbst erfolgten Täuschung des Entnazifizierungsausschusses begründet.

Mit Recht ist daher das Berufungsgericht davon ausgegangen, der den Kläger in Gruppe V einreihende rechtskräftige Entnazifizierungsbescheid des Hauptausschusses des Kreises Ammerland vom 2. Oktober 1948 sei rechtsgültig zustande gekommen.

II.

Die wesentlichste Rüge der Revision richtet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das nach der rechtskräftigen ursprünglichen Einreihung des Klägers in Kategorie V betriebene weitere Verfahren lasse die aus dieser ursprünglichen Einstufung erworbenen Dienstbezüge des Klägers unberührt, weil in dem weiteren Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen sei.

1. Zutreffend geht die Beklagte davon aus, daß Ansprüche aus § 3 der I. SparVO nur gegeben sind, wenn eine rechtskräftige Einstufung des Beamten in die Kategorie V vorliegt.

Die Beklagte verneint in erster Linie das Vorliegen einer rechtskräftigen Einstufung des Klägers in Kategorie V. Sie ist der Auffassung, durch den Beschluß des niedersächsischen Landesausschusses vom 15. November 1949, "der Landesausschuß sei mit Überweisung der Sache an die zuständige Dienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen einverstanden", spätestens aber durch den Beschluß des niedersächsischen Landesausschusses vom 30. Juni 1950,

"es wird festgestellt, daß die Entscheidung des Landesausschusses vom 18. November 1949 dahin zu verstehen ist, daß die im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheidung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses Ammerland vom 2. Oktober 1948 aufgehoben ist",

sei der ursprüngliche Einreihungsbescheid des Hauptausschusses des Landkreises Ammerland vom 2. Oktober 1948 gemäß § 29 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30. März 1948 (GVBl Nds 1948, 42) -kurz Verfahrensordnung Nds genannt- beseitigt; es liege daher kein "rechtskräftiger den Kläger in die Kategorie V einreihender Entnazifizierungsbescheid" vor. Der Kläger habe mangels Vorliegens eines solchen Bescheides keine Ansprüche aus § 3 I. SparVO. -

Der Kläger ist dagegen der Auffassung, daß durch die genannten Beschlüsse der ursprüngliche Entnazifizierungsbescheid überhaupt nicht aufgehoben worden sei. Er beruft sich insbesondere aber auf § 8 Abs 2 der I. SparVO, wonach "die Dienst- Bezüge der Beamten der Kategorie IV und V, gegen die die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens beantragt ist, bis zur Rechtskraft des neuen Spruchs unberührt bleiben". Er vertritt die Ansicht, es handle sich bei dem zur Zeit der letzten Verhandlung im Tatsachenrechtszug noch anhängigen Entnazifizierungsverfahren um ein Wiederaufnahmeverfahren im Sinne des § 8 Abs 2 I. SparVO, während die Beklagte diese Bestimmung für unanwendbar hält, weil es sich nicht um ein Wiederaufnahmeverfahren, sondern nach Aufhebung des ersten Entnazifizierungsbescheides vom 2. Oktober 1948 um eine erstmalige Entnazifizierung handle.

Das Berufungsgericht hat sich der Beurteilung des Klägers angeschlossen und geht davon aus, daß durch die genannten Beschlüsse des Landesausschusses Niedersachsen der ursprüngliche Entnazifizierungsbescheid nicht aufgehoben sei. Darüber hinaus legt das Berufungsgericht aber § 8 Abs 2 I. SparVO dahin aus, daß auch ein Verfahren nach § 29 Verfahrensordnung Niedersachsen wie eine "Wiederaufnahme" nach Nordrhein-Westfälischem Recht zu behandeln sei, und daß deshalb die Dienstbezüge des Klägers bis zur rechtskräftigen Erledigung der gemäß § 29 Verfahrensordnung Niedersachsen angeordneten erneuten Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens weiterzuzahlen seien.

Ist diese zuletzt wiedergegebene Ansicht des Berufungsgerichts richtig, so bedarf es keiner Entscheidung, ob der Entnazifizierungsbescheid des Hauptausschusses des Kreises Ammerland vom 2. Oktober 1948 durch die Beschlüsse des niedersächsischen Landesausschusses vom 15. November 1949 oder vom 30. Juni 1950 aufgehoben worden ist, weil das Verfahren, selbst wenn es durch jene Beschlüsse angeordnet worden ist, unbestritten zur Zeit der letzten Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch nicht durch einen neuen Spruch rechtskräftig abgeschlossen war.

2. Es ist daher zunächst zu prüfen, welche Fälle § 8 Abs 2 der I. SparVO umfaßt. § 8 Abs 2 I. SparVO lautet:

"Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Kategorie IV oder V, gegen die die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens beantragt ist, bleiben bis zur Rechtskraft des neuen Spruchs unberührt."

Der Ausdruck "Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens" steht erkennbar in Zusammenhang mit der Wiederaufnah-

me des § 3 Abs 4 und des § 5 Abs 4 der I. SparVO. Es lautet § 3 Abs 4:

"Die zuständige Behörde kann bis zum 30. November 1949 die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens -soweit erforderlich mit Genehmigung der Militärregierung- betreiben mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für die Einstufung in Kategorie V nach der Verordnung Nr 110 der Militärregierung nicht gegeben waren."

§ 5 Abs 4 lautet:

"Die Vorschriften des § 3 (4, 5) gelten auch hier. Der Beamte kann die Wiederaufnahme auch zu seinen Gunsten beantragen."

Mithin bestimmt § 8 Abs 2 der I. SparVO, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 3 Abs 4 und § 5 Abs 4 die Dienst- und Versorgungsbezüge der betroffenen Beamten bis zur Rechtskraft des neuen Spruchs unberührt läßt.

Nun ist aber im Rechte der Entnazifizierung von einer Wiederaufnahme weiter in der Militärregierungsverordnung Nr 110 (ABl MilRegBrZ 608) die Rede. In deren Art II ist bestimmt:

"Das Recht, die Wiederaufnahme eines Falles auf Grund neuer Beweise oder bei augenscheinlicher Ungerechtigkeit zu verlangen, bleibt der Militärregierung vorbehalten."

Ferner wird in deren Artikel II Ziffer 12 bestimmt:

"Von der Militärregierung abgeschlossene Fälle dürfen nicht wiederaufgenommen werden, ausgenommen

1. im gewöhnlichen Verlaufe der periodischen Nachprüfung; oder
2. wenn der Fragebogen gefälscht worden ist; oder
3. mit Erlaubnis der Militärregierung"

Endlich befaßt sich § 28 der durch Rundschreiben Nr 24 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen an die Entnazifizierungsausschüsse vom 2. August 1948 mitgeteilten Verfahrensordnung (MinBl NRhWf 1948, 420) -kurz Verfahrensordnung NRhWf genannt- mit der "Wiederaufnahme"; er bestimmt:

"Hält der Sonderbeauftragte eine nach dem 18. Dezember 1947 ergangene rechtskräftige Entscheidung eines Ausschusses für offensichtlich verfehlt, so kann er unter Aufhebung der Entscheidung ein Wiederaufnahmeverfahren einleiten und die Sachen zur erneuten Verhandlung an denselben oder an einen anderen Ausschuß verweisen."

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts (Urteil Seite 11) ist die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens durch § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen aber nicht abschließend und im Gegensatz zu den Vorschriften der Strafprozeßordnung geregelt, denn § 1 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen bestimmt:

"Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden auf das Verfahren vor den Entnazifizierungsausschüssen sinngemäß Anwendung."

Es gibt also neben § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen, der auf die Fälle "offensichtlicher Fehlentscheidungen" beschränkt ist, noch ein Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der §§ 359 - 373 StPO. Während nach der Strafprozeßordnung die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens das Gericht (hier also der Entnazifizierungsausschuß) trifft und bei Wiederaufnahme die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet und frühere Entscheidungen gegebenenfalls erst durch Entscheidung des Gerichts und des Entnazifizierungsausschusses aufgehoben werden, kann nach § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen der Sonderbeauftragte die ergangene rechts-

kräftige Entscheidung ohne Mitwirkung der Entnazifizierungsausschüsse aufheben; er kassiert damit die frühere Entscheidung und leitet ein "Wiederaufnahmeverfahren" ein. Dieses Verfahren stellt sich rechtlich als eine erneute Durchführung der Entnazifizierung und nicht als eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der Strafprozeßordnung dar. Dasselbe gilt auch für die "Wiederaufnahme" nach Artikel II Ziffern 8 und 12 der MilRegVO Nr 110; auch dort ist erkennbar an eine Kassation gedacht, denn diese Bestimmungen bezwecken nicht, daß die Militärregierung vor den deutschen Behörden eine Wiederaufnahme im Sinne der Strafprozeßordnung oder auch nur in ähnlichem Sinne betreiben darf, sondern sie sind Ausfluß des damals noch bestehenden Rechtes der Besatzungsmacht, Entscheidungen deutscher Gerichte zu kassieren (vgl. MilRegG Nr 2 Art VI Ziff 12 c).

3. Darüber, ob § 8 Abs 2 der I. SparVO sich auch auf diese "Wiederaufnahme des Verfahrens" bezieht, ist aus dem Wortlaut des § 8 Abs 2 selbst nichts zu entnehmen, weil dort nur der Ausdruck "Wiederaufnahme" gebraucht ist, der aber, wie aufgezeigt, im Nordrheinisch-Westfälischen Entnazifizierungsrecht verschiedene Bedeutung haben kann.

Dagegen ergibt sich aus der Art, wie die "Wiederaufnahme" des Verfahrens im Sinne des § 3 Abs 4 und des § 5 Abs 4 der I. SparVO durchgeführt wird, mit Sicherheit, daß § 8 Abs 2 auch diese anderen "Wiederaufnahmen" mitumfaßt. Die "Wiederaufnahme" des § 3 Abs 4 wird von der "zuständigen Behörde", d.h., wie sich aus dem sonstigen Gebrauch dieses Ausdrucks in der I. SparVO z.B. in § 3 Abs 3 ergibt, von dem zuständigen Dienstherrn betrieben. Desgleichen kann die Wiederaufnahme im Falle des § 5 Abs 4 auch von dem Beamten betrieben werden. In welcher Weise dieses Verfahren zu be-

treiben ist, ist zum Teil in den Durchführungsbestimmungen zur ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (MinBl NRhWf 1949 Nr 45) bestimmt. Zu § 3 Abs 4 der I. SparVO heißt es dort:

"Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung zu richten. Dieser leitet die Anträge, soweit es sich um vor dem 18. Dezember 1947 abgeschlossene Verfahren handelt, an die Militärregierung weiter. Die Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens gemäß § 3 Abs 4 ist an die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Verordnung der Militärregierung Nr 110 gebunden."

Daraus ist zu entnehmen, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 3 Abs 4 der I. SparVO ihrem Grundgehalt nach gerade auch die Fälle "offensichtlicher Fehlentscheidungen" erfassen soll. Das gleiche muß aber auch für die zu Gunsten des Beamten mögliche Wiederaufnahme nach § 5 Abs 4 der I. SparVO gelten, da erkennbar dem Beamten die gleichen Möglichkeiten der Beseitigung von ihm ungünstigen Fehlentscheidungen gegeben werden sollten, wie sie dem Dienstherrn hinsichtlich der Beseitigung dem Beamten günstiger Fehlentscheidungen in § 3 Abs 4 gegeben worden sind. Ferner ergibt sich aus diesen Durchführungsbestimmungen, daß die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung zu richten sind. Dieser hat damit die Möglichkeit, nunmehr auf Grund des § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen selbst die "Wiederaufnahme" anzuordnen.

Das Wiederaufnahmeverfahren nach § 3 Abs 4 und § 5 Abs 4 der I. SparVO mündet daher formell wie seinem materiellen Grundgehalt nach in die "Wiederaufnahme" nach der Verfahrensordnung und nach der MilRegVO Nr 110 ein. Besteht aber ein solcher innerer Zusammenhang zwischen der "Wiederaufnahme nach

der SparVO" und der allgemeinen Wiederaufnahme nach den Bestimmungen des Nordrhein-Westfälischen Entnazifizierungsverfahrens, so ergibt sich daraus, daß § 3 Abs 4 und § 5 Abs 4 der I. SparVO dem Wiederaufnahmeverfahren der Verfahrensordnung kein völlig neues Wiederaufnahmeverfahren anderer Art hinzufügen wollten, sondern daß sie nur dem Dienstherrn und den Beamten selbst Möglichkeiten eröffnen wollten, ein Wiederaufnahmeverfahren wegen "offensichtlicher Fehlentscheidungen" zu betreiben, eine Möglichkeit, die bis dahin nur der Sonderbeauftragte hatte. Schafft aber die SparVO kein "neues" Wiederaufnahmeverfahren, sondern erweitert sie nur die Antragsberechtigung für ein Wiederaufnahmeverfahren auf die Dienstherrn und die Beamten, so muß der Ausdruck "Wiederaufnahme" in § 8 Abs 2 der I. SparVO dahin verstanden werden, daß er jede im Entnazifizierungsverfahren mögliche "Wiederaufnahme" umfaßt. Das muß umso mehr gelten, als -wie oben bereits erwähnt- der Sonderbeauftragte sich jederzeit in ein von dem Dienstherrn oder den Beamten gemäß § 3 Abs 4 oder § 5 Abs 4 der I. SparVO in Gang gebrachtes "Wiederaufnahmeverfahren" einschalten und die "Wiederaufnahme" gemäß § 28 Verfahrensordnung selbst verfügen kann. Es wäre aber unverständlich, wenn in diesem Fall die Wirkungen des § 8 Abs 2 der I. SparVO nicht eintreten sollten, obgleich auch hier die Wiederaufnahme auf Grund der I. SparVO angeregt war.

4. Die Revision will allerdings § 8 Abs 2 der I. SparVO im Hinblick auf die unterschiedliche Bedeutung einer "Wiederaufnahme des Verfahrens" und einer "Kassation der ergangenen Entscheidung" dahin auslegen, daß er sich nicht auf eine "Kassation" beziehe. Die Revision geht dabei zwar von dem Niedersächsischen Entnazifizierungsrecht, insbesondere von § 29 Abs 1 und § 30 Abs 1 und 2 der Verfahrensordnung Nieder-

sachsen aus. Jedoch betrifft auch § 28 der Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen, wie oben bereits ausgeführt wurde, entgegen seinem Wortlaut keine "Wiederaufnahme", sondern eine "Kassation", so daß also die von der Revision angeführten Gründe, wenn sie durchschlagend wären, auch für die "Kassation" nach § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen durchgreifen würden. Die Revision geht von der Verschiedenartigkeit der Interessenlage bei Wiederaufnahme und Kassation aus. Sie vertritt die Ansicht, beim Wiederaufnahmeverfahren entscheide sich nicht bereits bei Anordnung der Wiederaufnahme und der damit verbundenen Aufhebung der ersten Entscheidung, sondern erst nach Abschluß eines Wiederaufnahmeverfahrens, ob die erste Entscheidung falsch gewesen sei. Bis dahin bestehe ein Interesse, die Rechte des Betroffenen nicht durch die Anordnung des Wiederaufnahmeverfahrens zu beeinträchtigen, da die Möglichkeit bestehe, daß sich nach Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens die erste Entscheidung als sachlich richtig erweise. Bei der Kassation stehe aber bereits vor der Anordnung eines neuen Verfahrens fest, daß die erste Entscheidung sachlich falsch gewesen sei. Nur in einem solchen Falle bestehe die Möglichkeit einer Kassation. In einem solchen Fall liege daher kein Interesse dahin vor, den Betroffenen irgendwelche Rechte auf Grund der als unrichtig erkannten ersten Entscheidung bestehen zu lassen; es bestehe vielmehr im Gegenteil ein Interesse daran, daß diese erste Entscheidung, deren sachliche Unrichtigkeit festgestellt sei, keinerlei Auswirkung zeige.

Diesen Überlegungen kann nicht gefolgt werden. Auch im "Wiederaufnahmeverfahren" im Sinne der Strafprozeßordnung wird die frühere Entscheidung entgegen dem Wortlaut des § 373 Abs 1 StPO nicht erst durch die rechtskräftige im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Entscheidung aufgehoben, sondern bereits durch den Beschluß gemäß § 370 StPO, durch

den die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird (vgl. Rosenberg, StPO 19. Aufl. § 370 Anm. 1 und die dort angeführten Reichsgerichtsentscheidungen). Demnach fällt auch im Wiederaufnahmeverfahren der rechtskräftige Spruch nicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern vorher, wenn auch vielleicht nicht wie bei der Kassation gleich zu Beginn des Verfahrens fort. Dieser geringfügige Unterschied hinsichtlich des Zeitpunkts des Fortfalls der ersten Kategorisierungsentscheidung ist umso unbedeutender, als, wie oben gezeigt, das von dem Dienstherrn oder den Beamten beantragte "Wiederaufnahmeverfahren" im Sinne der I. SparVO jederzeit von dem Sonderbeauftragten für Entnazifizierung aufgegriffen und in ein "Wiederaufnahmeverfahren" im Sinne des § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen, also in eine "Kassation" abgewandelt werden kann. Im übrigen besteht aber in beiden Fällen die Möglichkeit, daß die Nachprüfung in dem erneuten Verfahren die Richtigkeit wie die Unrichtigkeit der ursprünglichen Entscheidung ergibt. Ein wesentlicher Unterschied in der Interessenlage besteht daher zwischen "Wiederaufnahme" und "Kassation" hinsichtlich der Rückwirkungen auf die nach der ersten Kategorisierung gewährten Bezüge im Sinne des § 8 Abs. 1 der I. SparVO nicht. Bei der freien Ausgestaltung des Entnazifizierungsverfahrens, das eine strenge systematische Einordnung der einzelnen Verfahrensabschnitte wie etwa die Strafprozeßordnung nicht kennt, kann daher nicht angenommen werden, daß § 8 Abs. 2 der I. SparVO die Fälle der "Kassation" nicht regeln wollte.

Demnach gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 2 SparVO für jede Art der Wiederaufnahme des Verfahrens, die im Nordrhein-Westfälischen Entnazifizierungsverfahren mög-

lich ist, also auch für die kassationsmäßige Wiederaufnahme des § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen.

III.

Würde es sich im vorliegenden Fall also, wie der Kläger annimmt, um eine "Wiederaufnahme" des Verfahrens nach Rheinisch-Westfälischem Entnazifizierungsrecht handeln, so würde die Bestimmung des § 8 Abs 2 der I. SparVO durchgreifen.

Das Gleiche würde aber auch dann gelten, wenn es sich um eine Aufhebung des ursprünglichen Spruches nach Niedersächsischem Entnazifizierungsrecht handeln würde. Die Verfahrensordnung Niedersachsen regelt im 5. Abschnitt die fragliche Materie unter der Überschrift "Überprüfung und Wiederaufnahme". In § 29 Abs 1 wird bestimmt:

"Hält der Minister für die Entnazifizierung die rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses für offensichtlich verfehlt oder steht diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des geltenden Entnazifizierungsrechts, kann er innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung die Angelegenheit dem Landesausschuß vorlegen. Der Landesausschuß kann die Entscheidung aufheben, die erneute Durchführung des Verfahrens mit verbindlicher Wirkung anordnen und dabei auch die Verweisung an einen anderen Entnazifizierungsausschuß aussprechen."

Ferner ist in § 30 Abs 1 und 2 bestimmt:

"Auf Grund neuer wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel kann auf Antrag des Betroffenen oder des öffentlichen Klägers ein nach dem 31. Dezember 1947 abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden."

Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet der Spruchausschuß beim Hauptausschuß ohne mündliche Verhandlung."

Die Verfahrensordnung Niedersachsen macht also eine klare Unterscheidung zwischen Kassation und Wiederaufnahme. Allerdings ist hier auch die Kassation von einer Mitwirkung eines "Gerichtes" (Landesausschuß) abhängig und ist keine reine Verwaltungsentscheidung wie in § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen. Selbst wenn es sich hier um eine kassationsmäßige Aufhebung nach § 29 der Verfahrensordnung Niedersachsen gehandelt hätte, so könnte diese nicht anders wie eine kassationsmäßige Wiederaufnahme nach Rheinisch-Westfälischem Entnazifizierungsrecht beurteilt werden. Sie müßte daher, weil § 8 Abs 2 der I. SparVO auch die kassationsmäßige Wiederaufnahme nach Rheinisch-Westfälischem Recht umfaßt, in ihren Auswirkungen ebenfalls nach § 8 Abs 2 der I. SparVO beurteilt werden. Es ist kein Anlaß vorhanden, das sogar mit größeren Rechtssicherungen (Entscheidung des Landesausschusses) versehen und einem Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung in etwa angegliche Kassationsverfahren des Landes Niedersachsen in seinen Rechtswirkungen für den Beamten deshalb ungünstiger zu behandeln, als das mit weniger Rechtssicherungen (alleinige Entscheidung des Sonderbeauftragten) und daher einem Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung weniger angegliche Kassationsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, nur weil in § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen (rechtssystematisch sicher zu Unrecht) von einem Wiederaufnahmeverfahren die Rede ist, während § 29 Verfahrensordnung Niedersachsen diesen Ausdruck nicht verwendet, sondern (rechtssystematisch zutreffend) von einer erneuten Durchführung des Verfahrens spricht. Umfaßt § 8 Abs 2 SparVO, wie oben ausgeführt, sowohl das Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung wie die Kassation, muß auch eine im Lande Niedersachsen ausgesprochene Kassation nach § 8 Abs 2 behandelt werden.

Ein Verstoß gegen Art I Ziff 2 Satz 3 der Militärregierungsverordnung Nr 110, der bestimmt:

"Die (Landes) Gesetze (zur Ausführung der Entnazifizierung) müssen die Anerkennung der Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder vorsehen"

liegt entgegen der Ansicht der Revision nicht vor. Die Entnazifizierungsregelung des Landes Niedersachsen wird auch bei der hier für zutreffend erachteten Auslegung des § 8 Abs 2 der I. SparVO voll anerkannt. Sie hat die gleichen Wirkungen wie die entsprechenden Entscheidungen nach § 28 Verfahrensordnung Nordrhein-Westfalen.

Bei dieser Rechtslage kann es aber dahingestellt bleiben, ob das Verfahren hinsichtlich des ursprünglichen Entnazifizierungsbescheides des Hauptausschusses des Kreises Ammerland zur Zeit der letzten Verhandlung vor dem Berufungsgericht im Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung oder in einem Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Kassationsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig war oder ob der alte Spruch nach der Verfahrensordnung Niedersachsen kassiert und die anschließend erneute Durchführung des Verfahrens an die Entnazifizierungsbehörde in Nordrhein-Westfalen abgegeben war.

Auf die Regelung durch das Gesetz über die Beendigung der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1952 (GVBl NRhWf 1952, 15), braucht entgegen den Ausführungen der Revision schon deshalb nicht näher eingegangen werden, weil dieses Gesetz nur die Ansprüche für die Zeit nach seinem Inkrafttreten (13. Februar 1952) regelt, der Kläger aber Gehaltsansprüche für September 1950 geltend macht.

Das angefochtene Urteil erweist sich nach allem als zutreffend. Die Revision der Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

MeiB Dr. Pagendarm Rietschel Dr. Weber Dr. Kreft